

Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismus- & Eventmanagement“ an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der Wirtschaftsuniversität Wien hat am 21.03.2012 auf Grund des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr. 120/2002 idgF nachfolgenden Beschluss der Lehrgangskommission vom 08.03.2012 über das Curriculum für den Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ genehmigt.

§ 1 Einrichtung und Ziele des Universitätslehrganges

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ als außerordentliches Studium ein.
- (2) Der Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ vermittelt eine berufliche Weiterbildung gemäß § 51 Abs 2 Z 21 Universitätsgesetz 2002. Er richtet sich an Personen mit Berufserfahrung oder Branchenkenntnissen in den Bereichen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, sowie im Eventmarkt und in Eventagenturen, die eine berufs begleitende Aus- und Weiterbildung anstreben. Der Universitätslehrgang vermittelt speziell auf den oben genannten Personenkreis abgestimmte, praxisorientierte und international ausgerichtete Kenntnisse. Die Absolventinnen und Absolventen werden auf eine qualifizierte Tätigkeit im mittleren und höheren Management sowie für die selbständige Unternehmensführung vorbereitet.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter werden nach ihrer beruflichen Stellung und fachlichen Anerkennung ausgewählt. Sie sind zumeist in Führungspositionen der Praxis tätig oder als Lehrende an ausgewählten Hochschulen. Die Evaluierung der Unterrichtseinheiten sichert die didaktische und methodische Qualifikation der Ausbildung.

§ 2 Studienaufbau

- (1) Der Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ dauert in der Regel drei Semester. Im Einzelfall behält sich die Lehrgangsleitung die Absage eines Jahrganges, zum Beispiel aufgrund mangelnder Nachfrage, vor.
- (2) Der Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ umfasst 60 ECTS-Anrechnungspunkte. Davon entfallen 50 ECTS-Anrechnungspunkte auf die zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen und 10 ECTS-Anrechnungspunkte auf eine zum Abschluss des dritten Semesters zu erstellende, wissenschaftliche Projektarbeit.
- (3) Der Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ wird zur Gänze in deutscher Sprache angeboten.

§ 3 Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter

- (1) Der Dean der WU Executive Academy hat gemäß § 20h Abs 2 Z 10 der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien idgF mit Zustimmung des Senats eine Lehrgangsleiterin oder einen Lehrgangsleiter für den Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ zu bestellen.
- (2) Der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrganges „Tourismus- & Eventmanagement“ stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten des Studiums.
- (3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 4 Zulassung zum Universitätslehrgang

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ erfolgt durch ein Aufnahmeverfahren, bei dem die schulische Ausbildung, Praxiserfahrungen, Branchenkenntnisse und bisherige Weiterbildungen in eine ganzheitliche Bewertung einfließen.
- (2) Die Auswahl jener Bewerberinnen und Bewerber, die zum Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ zugelassen werden, erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.

- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist eine angemessene Vorbildung in der Form der allgemeinen Hochschulreife (Reifeprüfung) oder eines gleichwertigen Abschlusses einer anerkannten in- oder ausländischen Bildungseinrichtung sowie eine dem Ziel des Universitätslehrganges „Tourismus- & Eventmanagement“ dienliche Berufserfahrung.
- (4) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, welche die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer sonstigen beruflichen Tätigkeiten, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben zusätzlich adäquate Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Universitätslehrganges „Tourismus- & Eventmanagement“ werden als außerordentliche Studierende an der Wirtschaftsuniversität Wien zugelassen. Die Meldung zur Fortsetzung des Studiums hat jedes Semester zu erfolgen.

§ 5 Studienaufbau

Im Rahmen des Universitätslehrganges „Tourismus- & Eventmanagement“ sind folgende Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

<i>Bezeichnung des Faches/der Lehrveranstaltung</i>	<i>ECTS</i>	<i>Prüfungsart</i>
<i>In Betriebswirtschaftliches und branchenspezifisches Basiswissen (13 ECTS):</i>		
Grundlagen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre	3	LVP
Grundlagen der Buchhaltung	3	LVP
Grundlagen der Kostenrechnung und Investition	4	LVP
Grundlagen Tourismuswirtschaft und Eventmarkt	3	LVP
<i>In Tourismus- und Hospitality Management (19 ECTS):</i>		
Marketing-Strategien im Tourismus	3	LVP
Integrierte Kommunikation und Verkauf im Tourismus	4	LVP
Finanzierung und Kennzahlen im Tourismus	3	LVP
Human Resource Management und Dienstleistungsqualität im Tourismus	2	LVP
Vertiefung Tourismusbetriebe	4	LVP
Geschäftsfelder des Tourismus	3	LVP

<i>In Eventmanagement & Eventmarketing (8 ECTS):</i>		
Projektmanagement und Prozessmanagement	4	LVP
Eventmanagement & Eventmarketing inklusive Inszenierung	3	LVP
Expertenforum Veranstaltungsdesign und Veranstaltungstechnik	1	PI
<i>In Rechtliche Grundlagen und Werberecht (5 ECTS):</i>		
Tourismusrecht und rechtliche Grundlagen im Tourismus	2	LVP
Rechtliche Grundlagen im Eventmanagement und im Marketing inklusive Risk Management und Veranstaltungssicherheit	3	LVP
<i>In Managementskills und fallstudienbezogenes Lernen (5 ECTS):</i>		
Teamkompetenz, Arbeits- und Selbstmanagement	1,5	PI
Präsentations- und Moderationstechniken	1,5	PI
Verkaufstraining	1	PI
Interkulturelle Aspekte und Expertenforum	1	PI

§ 6 Projektarbeit

- (1) Im Rahmen des Universitätslehrganges „Tourismus- & Eventmanagement“ ist eine wissenschaftliche Projektarbeit im Umfang von 10 ECTS-Anrechnungspunkten zu verfassen. Die wissenschaftliche Projektarbeit wird entweder von einer Lehrveranstaltungsleiterin oder einem Lehrveranstaltungsleiter oder von einer qualifizierten Vertreterin oder einem qualifizierten Vertreter aus der Wirtschaftspraxis betreut.
- (2) Das Thema der Projektarbeit soll einem oder mehreren der in § 5 genannten Fächer zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Projektarbeit erfolgt durch die Lehrgangsinleiterin oder den Lehrgangsinleiter.
- (3) Die wissenschaftliche Projektarbeit kann entweder von einer oder einem Studierenden alleine oder von mehreren Studierenden gemeinsam abgefasst werden, sofern dies dem Thema dienlich ist und die dabei jeweils erbrachten Leistungen der beteiligten Studierenden getrennt voneinander beurteilt werden können.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung der Wirtschaftsuniversität Wien definiert. Diese Verordnung bildet gemeinsam mit der Prüfungsordnung ein Curriculum gemäß § 25 Abs 1 Z 10 Universitätsgesetz 2002.

- (2) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter legen die jeweiligen Beurteilungskriterien ihrer Lehrveranstaltungen fest. Sie haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden.
- (3) Die Beurteilung der wissenschaftlichen Projektarbeit erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Nach positiver Beurteilung ist die wissenschaftliche Projektarbeit zu präsentieren und zu verteidigen. Ist die wissenschaftliche Projektarbeit von mehreren Studierenden gemeinsam abgefasst worden, haben alle an der Abfassung beteiligten Studierenden an ihrer mündlichen Präsentation und Verteidigung gemeinsam mitzuwirken.
- (4) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Universitätslehrganges „Tourismus- & Eventmanagement“ sowie die wissenschaftliche Projektarbeit sind mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4) oder „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 8 Lehrgangsabschluss

- (1) Voraussetzung für den Abschluss des Universitätslehrganges „Tourismus- & Eventmanagement“ ist die positive Beurteilung aller im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie der wissenschaftlichen Projektarbeit.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges „Tourismus- & Eventmanagement“ wird gemäß § 58 Abs 2 Universitätsgesetz 2002 die Bezeichnung „Akademische Tourismus- & Eventmanagerin (WU)“ bzw. „Akademischer Tourismus- & Eventmanager (WU)“, abgekürzt „Akad. T&E^{WU}“, verliehen.

§ 9 Festsetzung der Lehrgangsbeiträge

Die Lehrgangsbeiträge für den Universitätslehrgang „Tourismus- & Eventmanagement“ sind gemäß § 91 Abs 7 Universitätsgesetz 2002 vom Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 10 Sinngemäße Anwendung des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien

Die Regelungen des Universitätsgesetzes 2002 und der Satzung der Wirtschaftsuniversität Wien über ordentliche Studierende und ordentliche Studien sind sinngemäß anzuwenden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2012 in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Tourismuswirtschaft“ an der Wirtschaftsuniversität Wien gemäß den Beschlüssen der Lehrgangskommission vom 10.10.2008 und 10.06.2011, genehmigt vom Senat am 22.10.2008 und 22.06.2011 außer Kraft.
- (2) Studierende, die den Universitätslehrgang „Tourismuswirtschaft“ zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Curriculums aufgenommen haben, sind berechtigt, diesen Universitätslehrgang nach dem am 30.09.2012 geltenden Curriculum bis zum 30.09.2013 abzuschließen.